

Informationsblatt für die Beantragung eines Fremdenpasses

Reisen mit Reisepass des Herkunftslandes und Aufenthaltstitel oder Karte für subsidiär Schutzberechtigte

Es ist möglich, mit vielen österreichischen Aufenthaltstiteln und dem Reisepass des Herkunftslandes in die Schengen-Staaten drei Monate für touristische Zwecke frei zu reisen (es darf dort aber keine Arbeit aufgenommen werden). Neben dem Aufenthaltstitel muss auch der Reisepass mitgenommen werden. Dies gilt auch bei Reisen in die Nachbarstaaten von Österreich und andere Schengen-Staaten.

Aufenthaltstitel, mit denen man in die Schengen-Staaten zusammen mit dem Reisepass des Herkunftslandes für drei Monate reisen kann, sind unter anderem:

- Aufenthaltstitel nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (z.B. Aufenthaltsbewilligung, Rot-Weiß-Rot-Karte, Rot-Weiß-Rot-Karte plus, etc.)
- Aufenthaltstitel nach dem Asylgesetz (Aufenthaltsberechtigung, Aufenthaltsberechtigung plus, Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz)
- Karte für subsidiär Schutzberechtigte („graue Karte“)

Voraussetzungen für die Beantragung eines Fremdenpasses

- Subsidiär Schutzberechtigte, die keinen eigenen Reisepass erlangen können
- Staatenlose oder Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit mit rechtmäßigem Aufenthalt
- Unter bestimmten Voraussetzungen auch andere Fremde, sofern die Ausstellung im Interesse der Republik Österreich liegt. Das muss nachgewiesen werden.
- **Terminbuchung:** Bitte buchen Sie nach Möglichkeit mit Ihrem Smartphone oder mit Ihrem PC online einen Termin unter dem Link <https://citizen.bmi.gv.at/at.gv.bmi.fnsetvwebp/etv/public/bfa/Terminvereinbarung> (Terminbuchungen sind in ganz Österreich möglich). **Pro Person bitte einen eigenen Termin buchen.**
- Sollte eine Onlinebuchung nicht möglich sein, ist im Ausnahmefall eine telefonische Terminvereinbarung (Link: <https://www.bfa.gv.at/Kontakt/start.aspx>) möglich.
- **Zum gebuchten Termin ist das persönliche Erscheinen erforderlich.** (alle Antragsteller*innen – auch Minderjährige)
- **Die Antragstellung erfolgt erst bei der Behörde am Tage des gebuchten Termins.**

- Alle **Unterlagen sind im Original oder als beglaubigte Abschrift** mitzubringen und vorzulegen.

Erforderliche Unterlagen

- **1 aktuelles Passfoto** (Hochformat 35 x 45 mm) in Farbe (EU-Foto), Bestimmungen: https://www.bmi.gv.at/607/Passbild_Kriterien.aspx
- **Identitätsnachweis und Nachweis des Aufenthaltsrechts:**
 - Für subsidiär Schutzberechtigte: Karte für subsidiär Schutzberechtigte bzw. Aufenthaltstitel
 - Für Staatenlose bzw. bei ungeklärter Staatsangehörigkeit: Aufenthaltstitel
 - Bei Fremdenpässen im Interesse der Republik Österreich: Aufenthaltstitel
- **Personenstandsurkunden**, sofern vorhanden (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Partnerschaftsurkunde). Bei Änderungen des Namens sind diese unbedingt erforderlich.
- Gegebenenfalls einen **früheren Fremdenpass** (dieser wird entwertet) oder eine Diebstahlsanzeige
- Gegebenenfalls urkundlicher Nachweis eines akademischen Grades oder der Standesbezeichnung Ingenieurin/Ingenieur
- Für subsidiär Schutzberechtigte und bestimmte Fremdenpässe im Interesse der Republik Österreich zusätzlich: **Nachweis, dass kein eigener Pass erlangt werden kann**, (etwa Bestätigung der Botschaft) – sofern dies zumutbar ist
- Bei Fremdenpässen im Interesse der Republik Österreich zusätzlich: **Nachweis, dass die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind und worin das Interesse der Republik Österreich besteht**

Im Einzelfall können von der Passbehörde weitere Dokumente verlangt werden – vor allem dann, wenn sie Zweifel an der Korrektheit der Daten hat (z.B. Schreibweisen).

Zusätzliche Unterlagen für Minderjährige

- Identitätsdokument des einschreitenden Elternteils oder gesetzlichen Vertreters
- Nachweis der Obsorge, sofern diese nicht aktenkundig den Eltern obliegt.

Zum Nachweis, dass kein eigener Reisepass erlangt werden kann

Der Fremdenpass für subsidiär Schutzberechtigte kann nur Personen ausgestellt werden, die keinen eigenen Reisepass erlangen können. Dies ist normalerweise nachzuweisen (etwa durch eine Bestätigung der Botschaft). Kein Nachweis ist erforderlich, wenn

- es in Österreich keine Botschaft oder Konsulat des Herkunftsstaats gibt, ein Reisepass daher nicht ausgestellt werden kann,
- amtsbekannt ist, dass die Botschaft des jeweiligen Staats in Österreich keine Reisepässe ausstellt,
- die Gefährdung, aufgrund derer der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, vom Staat ausgeht („staatliche Verfolgung“) oder der Staat zwar grundsätzlich

in der Lage wäre zu schützen, dies aber unterlassen hat („Schutzunwilligkeit des Staates“).

Kosten

- € 75,90 (Gebühr für die Ausstellung) in bar für Antragsteller ab dem vollendeten 12. Lebensjahr
- € 30,00 für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr
- 1. Reisepass für Kinder unter 2 Jahren ist gebührenfrei

Anmerkung: Zur Bezahlung können **keine** €200.-- und €500.-- Scheine entgegengenommen werden.

Geltungsbereich und Gültigkeitsdauer

Der Fremdenpass gilt für alle Staaten der Welt mit Ausnahme des Herkunftsstaats.

Der Fremdenpass wird maximal für die Dauer der Aufenthaltsberechtigung ausgestellt.

Aufgrund der Erweiterung des Parteienverkehrs ist es nicht notwendig, bereits vor Beginn der Parteienverkehrszeiten zum Amt zu kommen.

Sie wollen einen Fremdenpass beantragen?

Dann vereinbaren Sie einfach online einen Termin!

So geht's:

1. QR-Code mit Ihrem Smartphone scannen
2. Bundesland und Anzahl der Personen auswählen
3. Persönliche Daten vollständig ausfüllen
4. Freien Termin auswählen

Weitere Infos: **www.bfa.gv.at/Fremdenpass**

